

## **Franz von Sickingen – Ein Ritter ohne Furcht und Tadel?**

Im Spätmittelalter verstand man unter einer Fehde ein nach bestimmten Regeln ablaufendes Verfahren, sich mit Waffengewalt selbsttätig Recht zu verschaffen. Bei Vorliegen eines rechten Grundes und insofern eine rechtliche Klärung der Streitfrage zuvor gescheitert war, galten Fehden als gesellschaftlich anerkanntes bzw. erlaubtes Mittel der Rechtshilfe. Bereits auf dem Wormser Reichstag von 1495 wurde allerdings ein von den Landesherren zu sichernder Ewiger Landfrieden verkündet, der mit einem allgemeinen Fehdeverbot einherging. Sollte Franz von Sickingen mit seinen Fehden folglich nur gegen das Reichsrecht verstoßen haben? Oder waren seine Fehden selbst am Ende nichts weiter als gemeine Räuberei? Dazu bezieht ein Historiker folgendermaßen Stellung: „Sickingens Beweggründe zur Fehde sind z. T. mehr als fraglich gewesen. Es hat kaum den Anschein, dass sich Franz große Mühe gab, sich zu vergewissern, ob die Fälle, die er annahm, die Anwendung des Rechtsmittels Fehde überhaupt rechtfertigen. Sogar wenn er tatsächlich überzeugt gewesen wäre, dass Balthasar Schlör ungerecht behandelt worden sei [...] war dies nur taktischer Vorwand; denn letztlich richtete sich die Fehde mit Worms doch auf weit mehr als nur auf eine Genugtuung für Schlör. In diesem Unternehmen sowie in den anderen Fehden Sickingens waren Beute und Gewinn Hauptziele, die Befriedigung eines rechtlichen Anspruchs und die Herbeiführung des Friedens allenfalls Nebenziele.“

Kehrer, Harold H.: Die Familie von Sickingen und die deutschen Fürsten 1262 bis 1523, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 127 (1979), S. 71-158 und 129 (1981), S. 82-188